

Zweite Satzung zur Änderung der Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 12. März 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Datenschutzsatzung:

Artikel 1

Die Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. August 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Februar 2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Immatrikulation und Rückmeldung

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Universität berechtigt, zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten die in den Nummern 20, 24 bis 32 und 41 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Verbindung zu ehemaligen Studierenden

(1) Daten ehemaliger Studierender nach den Nummern 1 bis 5, 12, 27, 35 und 37 der Anlage dürfen zum Zweck der Kontaktpflege und Information sowie für Erhebungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Alumni-Management) verarbeitet werden. Eine erste Kontaktaufnahme muss spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Immatrikulation erfolgen.

(2) Die Betroffenen können der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck schriftlich oder in Textform jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Sie sind im Rahmen der Exmatrikulation sowie bei jeder Kontaktaufnahme über Ihr Widerspruchsrecht zu informieren.“

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Daten der Studierenden und – soweit nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben – der Gast- und Zweithörer/innen sind nach Ablauf von 50 Jahren seit der Exmatrikulation bzw. der anderweitigen Beendigung ihres

jeweiligen Status zu löschen:

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Heimatanschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer,
- Fakultätszugehörigkeit,
- Studiengang,
- Studienfach,
- Matrikelnummer,
- Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität,
- Zeitpunkt und Grund der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums,
- abgelegte Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis).

Alle übrigen Daten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität und der Durchführung des Studiums erhoben worden sind, sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation bzw. nach anderweitiger Beendigung des jeweiligen Status zu löschen. Heimatanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind stets unverzüglich zu löschen, soweit und sobald der Betroffene einer Verwendung seiner Daten gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung widersprochen hat, die in § 7 Absatz 1 Satz 2 genannte Frist ungenutzt verstrichen oder eine in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannte Information nicht erfolgt ist. Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOB. M-V S. 282) durch das Universitätsarchiv zu prüfen.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird die Angabe „Personalausweisnummer“ gestrichen.
- b) Der Nr. 35 wird die Angabe „Zeitpunkt der Exmatrikulation“ angefügt.
- c) Folgende Nr. 41 wird angefügt:
„41. Lichtbild“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Februar 2014 und nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 7 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes.

Greifswald, den 12. März 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.05.2014